

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2013

Ausgegeben am 14. März 2013

Teil III

84. Kundmachung: Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

84. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikationsurkunden zum Übereinkommen zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten (BGBl. Nr. 317/1988, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 54/2011) hinterlegt:

Staaten:**Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:**

Armenien
Montenegro¹

9. Mai 2012
6. September 2005

Weiters haben:

- Finnland² am 11. Juli 2012 Erklärungen¹ zu Art. 3 Abs. 2 lit. a und lit. c, sowie
- Bosnien und Herzegowina³ am 24. September 2012 eine Erklärung¹ zu Art. 13 Abs. 2 lit. a. abgegeben.

Faymann

1 Vorbehalte und Erklärungen: Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen - mit Ausnahme derer Österreichs und territorialer Anwendungen - werden im Teil III des Bundesgesetzblattes nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter <http://conventions.coe.int/> abrufbar [SEV Nr. 108].

2 Kundgemacht in BGBl. Nr. 197/1993.

3 Kundgemacht in BGBl. III Nr. 123/2006.

